

Ausführungsgrundsätze

1 Zweck

Wertpapierfirmen sind gemäß Art. 27 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) verpflichtet, Grundsätze zur Auftragsausführung („Ausführungsgrundsätze“) aufzustellen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Diese Ausführungsgrundsätze fassen die Massnahmen zusammen, welche die Bank Vontobel Europe AG („Vontobel“) im Geschäftsbereich Investment Banking unternommen hat, um dieses Ziel zu erreichen, und enthält Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen in Bezug auf jede Gattung von Finanzinstrumenten und die ausschlaggebenden Faktoren für die Auswahl eines Ausführungsplatzes, sowie die Ausführungsplätze, an denen Vontobel gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.

2 Anwendungsbereich

Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt grundsätzlich nur für die Ausführung von Aufträgen, welche von Privatanlegern oder professionellen Kunden stammen. Vontobel erhält jedoch im Geschäftsbereich Investment Banking Aufträge zur Ausführung von Wertpapierdienstleistungen grundsätzlich von anderen Finanzinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen (sog. geeignete Gegenparteien). In diesem Fall findet die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung grundsätzlich keine Anwendung (vgl. Art. 30 Abs. 1 MiFID).

Den von den geeigneten Gegenparteien erteilten Aufträge liegen jedoch unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde. Sie stammen z.B. von anderen Instituten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften), sonstigen institutionellen Investoren (z.B. Versicherungsunternehmen) oder der geeigneten Gegenpartei selbst. Denkbar sind im Einzelfall aber auch Aufträge sonstiger professioneller Kunden, die ihre Order zunächst an die geeignete Gegenpartei leiten, die diese anschließend an Vontobel zur Ausführung weiterleitet.

Da die geeignete Gegenpartei in diesen Fällen ihrerseits ihrem Kunden gegenüber verpflichtet ist, eine bestmögliche Ausführung der Aufträge zu gewährleisten, ergibt sich für sie mittelbar eine Verpflichtung zur Einhaltung von Best Execution Grundsätzen. Vontobel verpflichtet sich in diesen Fällen, die nachfolgenden Grundsätze bei der Ausführung von Finanzkommissionsgeschäften oder der Anlagevermittlung über den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) zu beachten.

3 Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung Vontobels zur Wahrung der Interessen des Kunden hat Vontobel

Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

4 Eigenhandel und Systematische Internalisierung in verbrieften Derivaten

Vontobel hat sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen, und ist im Geschäftsbereich Financial Products ab 3. Januar 2018 als systematischer Internalisierer in der Anlageklasse „Verbriefte Derivate“ tätig.

Vontobel wird daher Aufträge zur Ausführung von Geschäften in verbrieften Derivaten, welche von verbundenen Unternehmen begeben wurden und an einem Handelsplatz im Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden („betreute Wertpapiere“), im Rahmen des Eigenhandels als Gegenpartei ausführen.

Aufträge in nicht als Systematischer Internalisierer betreuten verbrieften Derivaten der Vontobel Gruppe führt Vontobel ebenfalls im Rahmen des Eigenhandels aus oder übermittelt diese zur Ausführung an die Bank Vontobel AG (siehe dazu auch nachfolgender Abschnitt 5).

Ein Auftrag eines Kunden zur Ausführung eines Geschäfts in verbrieften Derivaten der Vontobel Gruppe wird als Zustimmung des Kunden zur Ausführung des Auftrags ausserhalb eines Handelsplatzes gewertet.

Weitere Informationen über die Systematische Internalisierung und die entsprechenden Grundsätze sind auf unserer Internetseite verfügbar: <https://www.vontobel.com/de/rechtliche-hinweise/mifid/>.

5 Weiterleitung von Aufträgen in sonstigen Finanzinstrumenten

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei der Weiterleitung von Aufträgen hat Vontobel die folgende Einrichtung ausgewählt, der Sie sich zur Ausführung des Auftrags bedienen wird:

Bank Vontobel AG

Die Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente werden von dem ausgewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend dessen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt. Die *Best Execution and Order Handling Policy* der

Bank Vontobel AG ist verfügbar unter
<https://www.vontobel.com/de-ch/rechtliche-hinweise/mifid/>.

6 Vorrang von Weisungen bei der Ausführung von Kundenaufträgen

Eine Weisung des Kunden betreffend die Ausführung seines Auftrages ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird Vontobel einer Weisung des Kunden in entsprechendem Umfang Folge leisten und ggf. dem mit der Ausführung des Kundenauftrags beauftragten Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Weisung erteilen.

Hinweis:

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Ausführung eines Kundenauftrags gemäß einer Weisung des Kunden die Verpflichtung Vontobels zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses insoweit als erfüllt gilt.

7 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an das Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden, wird die Vontobel jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche der Auswahl zu Grunde liegende Kriterien in Bezug auf ein ausgewähltes Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Gültigkeit mehr besitzen.